

Landkreis: Ostalbkreis
Stadt: Bopfingen
Gemarkung: Aufhausen

Stadt Bopfingen „Welkfeld III“



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

21.10.2024 / 28.04.2025

Planverfasser:



PLAN WERK STADT
Landschaftsarchitekt BDLA
Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

- 1. Anlass**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
- 3. Methodik**
- 4. Plangebiet und örtliche Situation**
- 5. Konfliktanalyse**
 - 5.1 Kurzbeschreibung der Planung**
 - 5.2 Wirkfaktoren**
- 6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**
 - 6.1 Habitatanalyse**
 - 6.2 Betroffenheit der Artengruppen**
- 7. Resümee und Zusammenfassung**
- 8. Literatur und Quellen**

Anlage. Plan Artennachweis

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass

Die Stadt Bopfingen möchte im Ortsteil Aufhausen neue Wohnbauplätze zur Verfügung stellen. Hierzu soll am Nordweststrand von Aufhausen ein neues Baugebiet ausgewiesen werden.

Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass es bau- oder betriebsbedingt zu Eingriffen bzw. zu Beeinträchtigungen geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten kommt. Um die artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten ist es erforderlich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
- aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

3. Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 ff.).

4. Plangebiet und örtliche Situation

Datengrundlage:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 21.03.24; 18.04.24; 03.05.24; 16.05.24; 05.06.24; 11.09.24; 13.09.24; 07.10.24 zu unterschiedlichen Tageszeiten.





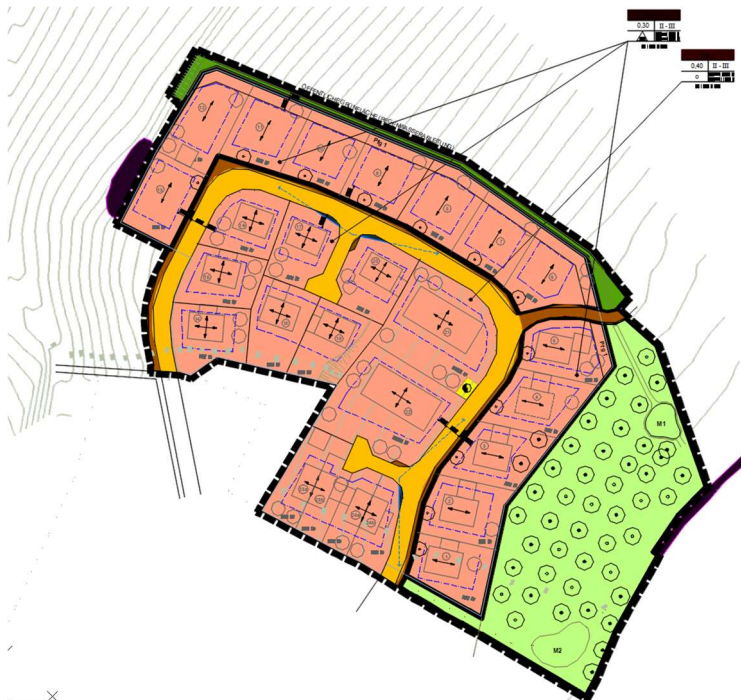
Das überplante Gebiet befindet sich am Nordrand von Aufhausen. Die überplanten Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Plangebiets grenzt die bestehende Wohnbebauung an. Nördlich schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Östlich des Plangebiets stehen ehemalige landwirtschaftliche Gebäude und weitere Wohngebäude. westlich grenzen Heckenstrukturen und weitere Wohnbebauung an den geplanten Geltungsbereich. Im Osten des Geltungsbereichs besteht zudem eine Streuobstwiese.

Das Gelände befindet sich an einem nach Osten geneigten Hang. Östlich des Plangebiets befinden sich Die Eger und der Mühlkanal Baiermühle.

5. Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,4 ha. Geplant sind Wohnbebauung und die dazugehörige Erschließungsstraße.



—x
 Bebauungsplan „Welfeld III“ in Aufhausen; Bloss architektur, Stand 12.10.2024

5.2 Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen und -verlust.
- Verlust aller Bodenfunktionen
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung und Verminderung der Grundwasserneubildung

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde mehrmals begangen (siehe Kapitel 4). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Das Plangebiet beschreibt die tatsächlich für das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche; das Untersuchungsgebiet geht über das Plangebiet hinaus und umfasst auch umliegende Flurstücke und Strukturen.

Habitatanalyse:

Das geplante Wohngebiet soll am Nordrand von Aufhausen entstehen. Das Plangebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich eine Streuobstwiese.

Nördlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen und Nordwesten des Plangebiets befinden sich Heckenstrukturen. Im Süden grenzt die bestehende Wohnbebauung von Aufhausen an das Plangebiet.

Das gesamte Plangebiet neigt sich nach Osten hin. Östlich des Plangebiets fließen mit Eger und dem Mühlkanal Baiermühle zwei Gewässer außerhalb des Plangebiets.

Im Nord-Westen grenzen das Naturschutzgebiet „Tonnenberg, Käsbühl, Karkstein“ (Schutzgebiets-Nr. 1.209) und das FFH-Gebiet „Härtsfeld“ (Schutzgebiet-Nr. 7327341) an den geplanten Geltungsbereich an. Im Westen grenzt ein Teil des Landschaftsschutzgebiets "Tonnenberg und Karkstein mit östlicher Barnberghalde (Barnholz, Katzenhölzle), Käsbühl, Vorderer und Hinterer Fohbühl, Siegert und Ruine Schenkenstein“ (Schutzgebiets-Nr. 1.36.004) an das Plangebiet an.

Bei der Hecke auf der Grenze des Plangebiets im Nord-Westen handelt es sich teilweise um ein kartiertes Biotop („Strauchhecken am Tonnenberg N aufhausen“; Biotop-Nr. 171271367147). Östlich des Plangebiets liegt das kartierte Biotop „Baumhecke am Mühlkanal NO Aufhausen“ (Biotop-Nr. 171271361201). Die biotopkartierten Bereiche der Hecken werden erhalten.

Ein Teil der Hecke im Westen des Plangebiets soll gerodet werden. Dieser Teil ist nicht biotopkartiert.

Habitat­eignung:

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH–Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen.

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommenen Begehungen und Ableitungen anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten.

Vögel:

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutnachweise (Nester, Jungvögel, o.Ä.) geführt werden. Im Untersuchungsgebiet besteht für mehrere Arten ein Brutverdacht.

In mehreren Bäumen der Streuobstwiese im Osten konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Die Streuobstwiese bleibt erhalten. Weitere Bäume mit Baumhöhlen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Im untersuchten Gebiet konnte ein Mäusebussard bei der Jagd beobachtet werden. Potentiell ist das Plangebiet Teillebensraum von weiteren Greifvögeln.

Die Reviere dieser Arten sind so groß und die überplanten Fläche im Verhältnis so gering, dass von der Bebauung dieses Gebietes der Lebensraum und das Nahrungsangebot der Greifvögel nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Fledermäuse:

Im Plangebiet befinden sich wie bereits erwähnt Bäume mit Baumhöhlen, die potentiell auch von Fledermäusen genutzt werden können. Diese bleiben erhalten.

Sowohl die Streuobstwiese, als auch die Heckenstrukturen im untersuchten Gebiet sind als Jagdhabitat geeignet.

Haselmaus

In den nördlichen Heckenstrukturen wurden Haselmaustubes zum Nachweis potentiell vorkommender Haselmäuse ausgebracht. Die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel beschrieben.

Reptilien:

Bei den Begehungen konnten keine Reptilien beobachtet werden. Die im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen weisen nicht auf Vorkommen geschützter Reptilienarten hin.

Amphibien:

Bei den Begehungen konnten keine Amphibien beobachtet werden. Stillgewässer, die sich als Laichgewässer eignen, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Geschützte Pflanzenarten:

Keine Lebensraumeignung vorhanden, da kaum Randstreifen vorhanden sind.

Weitere Artengruppen:

Keine Lebensraumeignung vorhanden.

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe Vögel

Methodik

Es erfolgten fünf Begehungen im Zeitraum vom 21.03.2024 bis zum 05.06.2024 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) genutzt. Hierbei wurde in abgewandelter Form eine Linienkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Eingriffsbereich des Vorhabens, sowie die umliegenden Flurstücke.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierung sind im Folgenden tabellarisch, als auch kartographisch (im Anhang) dargestellt.

	Art	RL BW	RL D	Beobachtung im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Im Untersuchungsraum konnten mehrere Amseln beim Reviergesang festgestellt werden.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	In den Heckenbereichen am westlichen Rand des geplanten Geltungsbereichs konnte eine Blaumeise beim Reviergesang festgestellt werden.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	Westlich des geplanten Geltungsbereichs in den Heckenstrukturen konnte eine Dorngrasmücke beim Reviergesang festgestellt werden.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	In den Garten- und Heckenbereichen des untersuchten Gebiets konnte mehrfach ein Eichelhäher auf Nahrungssuche beobachtet werden.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrfach Elstern bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	In den Siedlungsbereichen konnten mehrere Feldsperlinge unter anderem bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	In den Gebüschbereichen westlich des Plangebiets konnte eine Goldammer beim Reviergesang festgestellt werden.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	In den Gebüschbereichen entlang des Mühlgrabens des untersuchten Gebiets konnten mehrere Grünfinken beim Reviergesang beobachtet werden.

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	In den Siedlungsbereichen konnte ein Hausrotschwanz beim Reviergesang beobachtet werden.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	In den Siedlungsbereichen konnten mehrere Haussperlinge unter anderem bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	In den Siedlungs- und Heckenstrukturen des untersuchten Gebiets konnten mehrere Kohlmeisen beim Reviergesang festgestellt werden.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	Auf den landwirtschaftlichen Flächen des Untersuchungsgebiets konnte ein Mäusebussard bei der Jagd beobachtet werden.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	In den Heckenstrukturen nördlich des geplanten Geltungsbereichs, sowie westlich in den Siedlungsstrukturen konnten Mönchsgrasmücken beim Reviergesang festgestellt werden.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	In den nordwestlich gelegenen Heckenstrukturen am Rand des Plangebiets konnte mehrfach ein Neuntöter beim Reviergesang und auf Nahrungssuche beobachtet werden.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Rabenkrähen bei der Nahrungssuche und im Überflug beobachtet werden.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Westlich des Plangebiets konnte eine Ringeltaube beim Reviergesang festgestellt werden.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	Im Plangebiet konnte mehrfach ein Rotmilan bei der Jagd beobachtet werden.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	In den Siedlungsbereichen südlich des Plangebiets konnte ein Star beim Reviergesang beobachtet werden.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	Im Bereich des Mühlkanals konnten mehrfach Stockenten bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	Am Siedlungsrand an der südlichen Grenze des geplanten Geltungsbereichs konnte ein Zaunkönig beim Reviergesang festgestellt werden.

RL BW Rote Liste Baden - Württemberg	0	erloschen oder verschollen vom Aussterben bedroht
	1	vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet Arten
	R	mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet

Bei den Begehungen konnten nur Arten der Siedlungsränder und Kulturlandschaftsbereiche festgestellt werden.

Im untersuchten Gebiet konnte ein Neuntöter festgestellt werden. Die für den Neuntöter wichtigen Dornengebüsch an der nordwestlichen Grenze außerhalb des geplanten Geltungsbereichs bleiben erhalten. Deshalb ist durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Populationssituation des Neuntötters im Gebiet zu erwarten.

Die Streuobstwiese mit den festgestellten Höhlen bleibt erhalten und steht weiterhin als Brut- und Ruhestätte zur Verfügung.

Notwendige Rodungsarbeiten an der westlichen Hecke sind in der Zeit von Oktober bis Ende Februar zu roden.

Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu rechnen.

6.2.2 Artengruppe Fledermäuse

Methodik

Das Plangebiet wird auf Fledermausvorkommen untersucht und auf eine mögliche Betroffenheit dieser durch einen Eingriff geprüft. In der Nacht vom 30.09.2024 zum 01.10.2024 wurden mit einem Batlogger A (Elekon AG) Fledermausrufe von jeweils 21:30 bis 06:00 aufgezeichnet. Diese wurden dann mithilfe der Software Batexplorer (Version 2.1.5), Literatur aus der Mediathek des Naturpark Bayerischer Wald e.V. (Kriner, Eva: Kleine Übersicht über die Rufe unserer Fledermäuse, online unter: <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>) und weiterer Bestimmungshilfen ausgewertet. Anhand des Frequenzverlaufs und der Frequenzhöhe ihrer Rufe werden die Fledermausarten bzw. die -gattungen bestimmt.

Ergebnisse

Bei den Untersuchungen konnten Fledermausaktivitäten festgestellt werden. Diese sind in der folgenden Abbildung aufgezeigt.

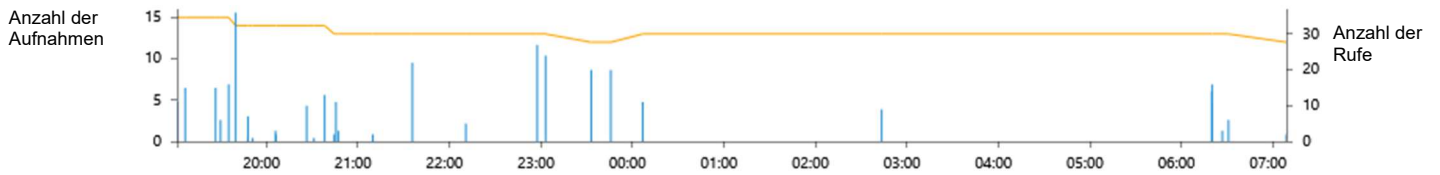


Abbildung 1: Aufgezeichnete Aktivität im zeitlichen Verlauf

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der (Peak)Frequenzen innerhalb der Aufnahmen. Die meisten aufgenommenen Rufe liegen dabei im Bereich zwischen 40 und 50 kHz (v.a. Ortungsrufe der Gattung *Pipistrellus*).

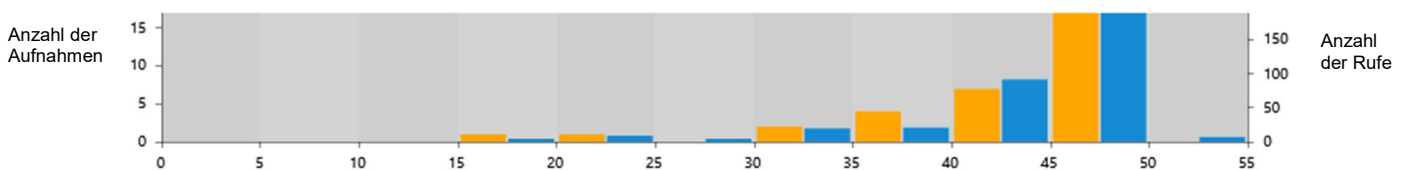


Abbildung 2: Aufteilung der Peakfrequenzen (in kHz) innerhalb der Aufnahmen

Anhand der Rufe wurden Fledermäuse der Gattungen *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse), *Myotis* (Mausohren), *Eptesicus* (Breitflügelfledermäuse) und *Plecotus* (Langohrfledermäuse) bestimmt. Eine Bestimmung auf Art-Ebene nur anhand der aufgenommenen Rufe kann nicht zuverlässig durchgeführt werden. Der überwiegende Teil der Aufnahmen konnten der Gattung *Pipistrellus* zugeordnet werden. Es konnten sowohl Ortungs- als auch Sozial- und Balzrufe der Gattung *Pipistrellus* festgestellt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die aufgenommenen Frequenzen im zeitlichen Verlauf. Die zugeordneten Gattungen sind entsprechend farblich gekennzeichnet.

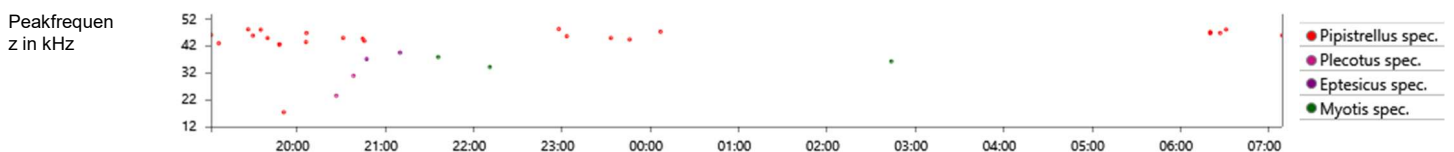


Abbildung 3: Frequenzen im zeitlichen Verlauf mit farblicher Kennzeichnung der festgestellten Gattungen

Abschließend lässt sich sagen, dass das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet genutzt wird. Die Balz- und Sozialrufe lassen keinen Rückschluss auf ein Quartier in unmittelbarer Nähe zu, da Arten der Gattung *Pipistrellus* auch im Jagdgebiet Balz- und Sozialrufe ausstoßen.

In Bäumen der Streuobstwiese im Plangebiet konnten Höhlen festgestellt werden. Die Bäume bleiben erhalten.

Weitere Strukturen, die sich potentiell als Quartier eignen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Für die vorkommenden Fledermauspopulationen ist durch das geplante Vorhaben nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

6.2.3 Haselmaus

Methodik

Zur Untersuchung eines potentiellen Vorkommens der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurden in den Hecken im Nordwesten des Geltungsbereichs sogenannte Haselmaus-tubes ausgebracht.

Diese bestehen aus einer Röhre und einem Holzsteg, der die Röhre an einem Ende verschließt. Insgesamt wurden im Frühjahr 2024 10 Röhren in einem Abstand von 10-20 m in der genannten Heckenstruktur angebracht.



Beispiel aufgehängte Haselmaus-tube

Ergebnisse

Die aufgehängten Haselmaus-tubes wurden am 07.10.2024 auf die Anwesenheit von Haselmäusen, bzw. ihren Spuren (z.B. Nester, Kot, angefressene Nussschalen o.Ä.) untersucht.

Bei der Untersuchung der Haselmaus-tubes konnten keine Spuren einer Nutzung durch Haselmäuse festgestellt werden.

In mehreren der ausgebrachten tubes konnten zwar Nester gefunden werden, welche allerdings nicht die für Haselmäuse typische kugelige, verwebte Struktur aufwiesen. Die gefundenen Nester sind verschiedenen Mausarten zuzuordnen wie z.B. Gelbhals- und Waldmäusen, die oft dasselbe Habitat besiedeln.

Tabelle: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Kein Hinweis auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Gebietsbegehung.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Schmetterlinge	Die streng geschützten Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) gebunden, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Amphibien und Reptilien	Im untersuchten Gebiet ist durch das Fehlen geeigneter Habitatausstattung nicht mit einem Vorkommen gefährdeter Amphibien- oder Reptiliennarten zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Avifauna	Die geplante Eingriffsfläche wird als Nahrungshabitat genutzt. Baumhöhlen sind im Plangebiet vorhanden, bleiben aber erhalten. Die für den festgestellten Neuntöter wichtigen Hecken an der nordwestlichen Grenze des geplanten Geltungsbereichs bleiben erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Neuntöters ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Säugetiere: Fledermäuse	Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Quartier eignen würden. Das Plangebiet dient höchstens als Jagd- und Durchzugsgebiet. Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung potentiell vorkommender Populationen zu rechnen.	„nicht erheblich“	X

		„erheblich“	
Säugetiere: Haselmaus	Die Hecken am Rand des geplanten Geltungsbereichs wurden auf die Anwesenheit der Haselmaus überprüft. Bei der Untersuchung konnten keine Spuren von Haselmäusen festgestellt werden.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

7. Resümee und Zusammenfassung

Die Stadt Bopfingen möchte im Ortsteil Aufhausen neue Wohnbauplätze zur Verfügung stellen. Hierzu soll am Nordwestrand von Aufhausen ein neues Baugebiet ausgewiesen werden. Das Vorhaben bedeutet auch einen Eingriff in Natur und Landschaft, der auch Auswirkungen auf die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten hat.

Durch das Vorhaben werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die überplanten Flächen werden von verschiedenen Arten als Nahrungshabitat genutzt. Im Osten des Plangebiets besteht eine Streuobstwiese. An einigen der Bäume konnten Höhlen festgestellt werden. Die Streuobstwiese bleibt erhalten. Die Biotopkartierten Heckenbereiche an der Grenze des geplanten Geltungsbereichs werden erhalten.

Es konnten überwiegend typische Arten der Siedlungsrandbereiche und des Offenlands festgestellt werden. Durch geplante Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung werden zusätzliche Habitatstrukturen für die vorkommenden Allerweltsarten geschaffen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der vorkommenden Populationen ist durch das Vorhaben nicht auszugehen.

Durch das Vorhaben ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu rechnen.

8. Literatur und Quellen

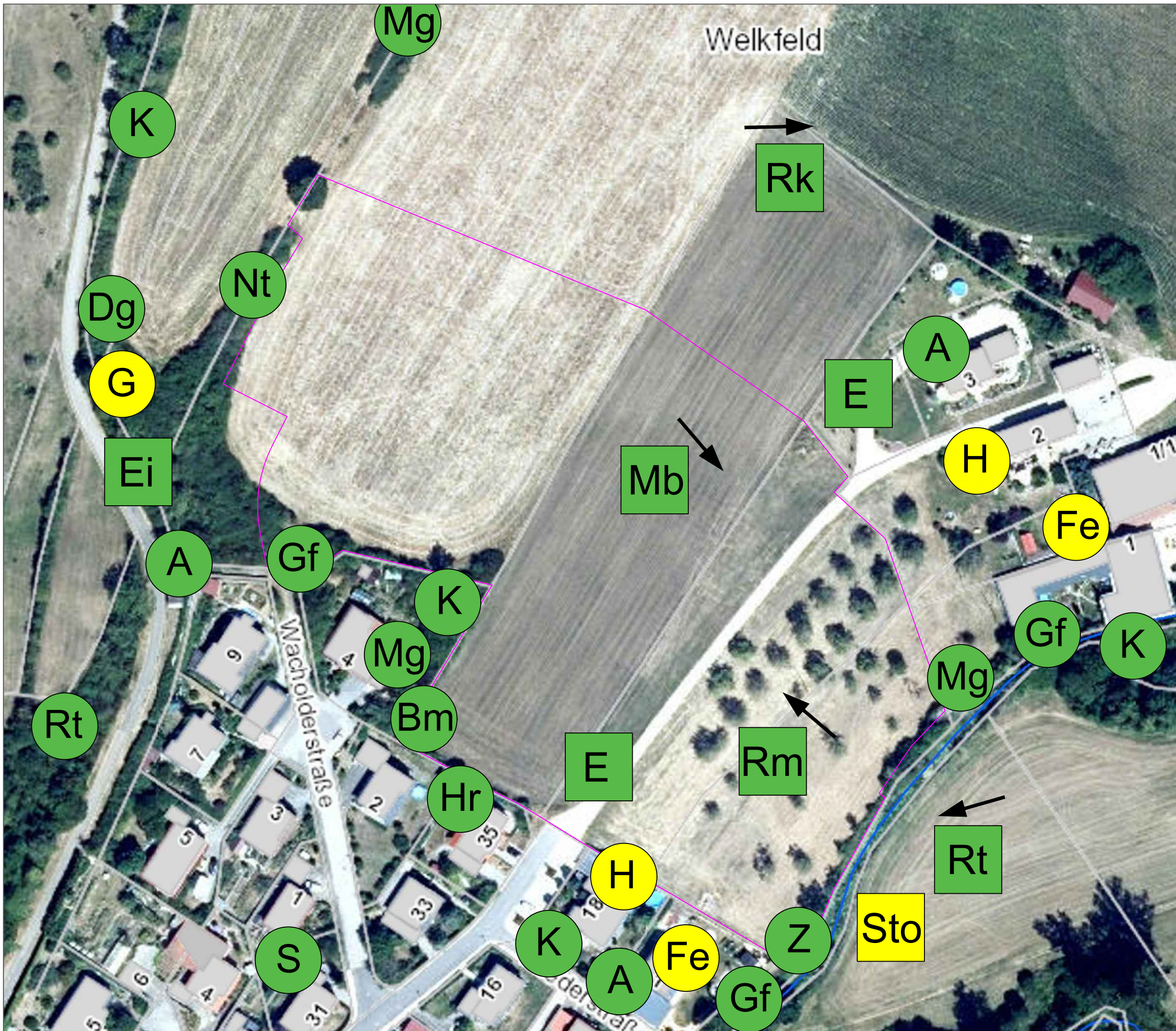
Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArt-SchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)



Abk.	Deutscher Name	Rote Liste BW
A	Amsel	
Bm	Blaumeise	
Bm	Blaumeise	
Dg	Dorngrasmücke	
Ei	Eichelhäher	
E	Elster	
Fe	Feldsperling	
G	Goldammer	Kat. V
Gf	Grünfink	
Hr	Hausrotschwanz	
H	Haussperling	Kat. V
K	Kohlmeise	
Mb	Mäusebussard	
Mg	Mönchsgrasmücke	
Nt	Neuntöter	
Rk	Rabenkrähe	
Rt	Ringeltaube	
Rm	Rotmilan	
S	Star	
Sto	Stockente	Kat. V
Z	Zaunkönig	

Brutvogelkartierung
Einstufung nach Roter Liste BW

- 0 - ausgestorben oder verschollen
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - extrem selten
- ungefährdet

- Brutvogel
- Nahrungsgast, Durchzügler, Überflug, etc.
- Überflug, Ein-/Abflug
- Planungsbereich

Brutvogelkartierung
LANDKREIS: Ostalbkreis
STADT: Bopfingen
GEMARKUNG: Aufhausen
Bebauungsplan "Welkfeld III"

LAGEPLAN M/1:1.000
Gefertigt:
Westhausen, den 21.10.2024 / 28.04.2025

